

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 27 (1930)

Heft: 3

Artikel: Darlehen der Armenpflege

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-837364>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Armenpfleger

Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge.

Offizielles Organ der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz.

Beilage zum „Schweizerischen Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung“.

Redaktion:
Pfarrer A. Wild, Zürich 2.

Verlag und Expedition:
Art. Institut Orell Füssli, Zürich

„Der Armenpfleger“ erscheint monatlich.
Jährlicher Abonnementspreis für direkte Abonnenten Fr. 6.—, für Postabonnenten Fr. 6.20.
Insertionspreis 10 Ets. pro m/m Zeile.

27. Jahrgang

1. März 1930.

Nr. 3

Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet.

Darlehen der Armenpflege.

Wir entnehmen einer Arbeit über Darlehen des Wohlfahrtsamtes von Martha Bernays, leitender Fürsorgerin des Bezirksamts Charlottenburg, im Berliner Wohlfahrtsblatt vom 23. Juni 1929 folgende bemerkenswerte, aus der Praxis resultierende Ausführungen über die Gewährung von Darlehen:

Bei der Knappheit der vorhandenen Mittel ist es dringend erforderlich, daß sie restlos ihrer Bestimmung gemäß, also als Maßnahme der vorbeugenden Fürsorge, verwendet werden. Voraussetzung für die Hergabe eines Darlehens muß daher einerseits sein, daß ohne die erbetene Zuwendung das Eintreten eines Notstandes zu befürchten ist, andererseits, daß dieser durch die Bewilligung des Darlehens aller Voraussicht nach vermieden werden kann. Aus den ersteren Erwägungen wird man alle die Anträge ausschalten müssen, bei denen die Errichtung eines Nebenerwerbs, die Vergrößerung des Betriebes usw. angestrebt wird, wenn eine einigermaßen auskömmliche Existenz vorhanden ist; aus den letzten jene andern Fälle, bei denen es sich um nicht mehr lebensfähige Betriebe handelt.

Die Entscheidung, ob ein Notstand im wohlfahrtspflegerischen Sinne vorliegt, ist oft nicht leicht zu treffen, da die Grenzen flüchtig sind. Man kann häufig erleben, daß Geschäftsleute, die sich in augenblicklichen Zahlungsschwierigkeiten befinden oder Mangel an Betriebskapital haben, ein zinsfreies Darlehen des Wohlfahrtsamtes unter Hinweis auf gute Sicherheiten, die sie geben können, verlangen. Solche Fälle werden meist nicht zu berücksichtigen sein, da es weit über den Rahmen der öffentlichen Wohlfahrtspflege gehen würde, Schwierigkeiten, wie sie im Wirtschaftsleben üblich sind, beheben zu wollen; die Hergabe von Darlehen kann auch bei derartigen Anträgen nur dann in Frage kommen, wenn bereits eine Gefährdung der Existenz droht, und wenn die Sanierung nicht zu hohe Kosten erfordert.

Ebenso können im allgemeinen Darlehen zur Neugründung von Erwerbsunternehmen nicht gegeben werden. Es ist nicht Aufgabe der Wohlfahrtspflege, einzelnen eine Existenz aufzubauen. Auszuschalten wären schließlich auch die Anträge auf Darlehen zu Ausbildungszwecken, soweit es sich um kurzfristige Berufsumschulungen handelt, und soweit diese nicht vom Arbeitsamt durchgeführt werden können. Selbstverständlich wird man von diesen Grundfällen in einzel-

nen Fällen abweichen müssen; besonders bei Erwerbsbeschränkten, die sonst laufender Unterstützung bedürfen würden, wird ein Darlehen zur Gründung eines kleinen Betriebes gelegentlich am Platze sein.

Zu einem wesentlichen Teil werden die Darlehensmittel also zur Unterstützung schon bestehender Erwerbsunternehmen verwendet werden müssen; aber auch in einer Reihe anderer Fälle ist die Bewilligung angezeigt, insbesondere um den Antritt einer Stellung zu ermöglichen, oder um zu verhüten, daß vorhandene Werte, die im Augenblick nicht realisierbar sind, verschleudert werden. Grundsätzlich wird man bei Antragstellern, die bereits laufend unterstützt werden, mit Darlehensmitteln nicht eintreten können, weil es sich bei ihnen nicht mehr um eine Maßnahme vorbeugender Fürsorge handelt. Wenn in solchen Fällen der Notstand richtiger durch eine einmalige größere Zuwendung als durch weitere laufende Unterstützung zu bekämpfen ist, kann diese auch aus allgemeinen Unterstützungsmitteln gewährt werden.

Ist so die erste Frage, wann überhaupt die Zuständigkeit für ein Eintreten aus Darlehensmitteln gegeben ist, unter allgemeinen Gesichtspunkten zu betrachten, so kann zu der zweiten, ob nämlich durch Gewährung des Darlehens wirksame Hilfe geleistet werden kann, nur nach eingehender Prüfung des Einzelfalles Stellung genommen werden.

Diese meist nicht einfachen Prüfungen können nicht allein unter rein fürsorglichen Gesichtspunkten durchgeführt werden, sie bedürfen vielmehr der Ergänzung durch Gutachten von Seiten der Wirtschaft. Dazu ist die Zusammenarbeit mit Berufsämtern, Innungen, der Handelskammer und ähnlichen Stellen erforderlich. In Charlottenburg hat sich ein kleiner Sachverständigenausschuß aus Bezirksverordneten gebildet, dessen Mitglieder es übernehmen, Gutachten über die Kreditfähigkeit der verschiedenen Antragsteller — meist handelt es sich um Inhaber von kleinen Geschäften und Handwerksbetrieben — abzugeben. Diese Gutachten bilden eine äußerst wertvolle Ergänzung der fürsorglichen Prüfung. Ergibt es sich, daß der Umsatz des Betriebes so gering ist, daß er die laufenden Unkosten nur um ein geringes übersteigt, oder daß der Betrieb aus andern Gründen — etwa infolge der Entwicklung der allgemeinen Wirtschaftslage — nicht als lebensfähig anzusehen ist, so kann auch die Hergabe eines Darlehens den Rückgang nicht aufhalten.

Erfolgt so unter kaufmännischen Gesichtspunkten schon eine Sichtung der Anträge, um die zur Verfügung stehenden Mittel nur produktiven Zwecken dienstbar zu machen, so müssen ebenso auch alle diejenigen Gesuche ausgeschaltet werden, bei denen es sich ergibt, daß Gelder lediglich zu konsumptiven Zwecken erbeten werden. Gerade bei Angehörigen des Mittelstandes erlebt man es häufig, daß sie, um keine Unterstützung annehmen zu müssen, für nötige Anschaffungen an Kleidung oder für den Lebensunterhalt ein Darlehen erbitten, ohne absehen zu können, daß sich ihre Verhältnisse bessern werden. In diesen Fällen empfiehlt es sich, die Anträge als Unterstützungsgesuche zu behandeln unter Hinweis auf die Tatsache, daß auch die Unterstützungen zu erstatten sind.

Um zu erreichen, daß die vergebenen Mittel wenigstens zu einem wesentlichen Teil wieder eingehen und anderen zufließen können, muß grundsätzlich eine Sicherheitsleistung der Darlehensnehmer gefordert werden. Neben der Stellung von selbstschuldnerischen Bürgen hat sich die Abtretung von Renten und die Eintragung von Hypotheken als geeignete Sicherheit erwiesen, nicht aber die Ueber-eignung von Möbeln oder etwa die Abtretung von Forderungen der Darlehensnehmer; bei letztern sind meist langwierige Prozesse zu führen, bei ersteren er-

geben sich Schwierigkeiten insofern, als das Wohlfahrtsamt kaum jemals die Versteigerung von Einrichtungstücken, auch wenn sie entbehrlich sind, veranlassen kann. Selbstverständlich darf nicht etwa das Vorhandensein von Sicherheiten, wie es vom Publikum oft angenommen wird, zu einer günstigeren Beurteilung des Gesuches führen, wenn die sonstigen Vorbedingungen nicht erfüllt sind, vor allem etwa, wie bereits oben erwähnt, der wohlfahrtspflegerische Charakter der Maßnahme nicht gegeben ist.

Auch bei aller Sorgfalt der Prüfung wird es sich nicht vermeiden lassen, daß in einem Teil der Fälle das durch die Darlehensgewährung angestrebte Ziel nicht erreicht wird. Diese Mißerfolge könnten nur ausgeschaltet werden, wenn man auf die außerordentlich wertvolle Möglichkeit verzichten wollte, den Versuch der Hilfe auch in Zweifelsfällen zu machen. Immerhin haben die in der Arbeit auf diesem Gebiet gewonnenen Erfahrungen zu einer größeren Sicherheit in der Beurteilung der Anträge geführt. Bei dem Wohlfahrtsamt Charlottenburg hat sich der Prozentsatz der zurückgezahlten Darlehen gegen den Anfang wesentlich erhöht; in den Fällen, in denen Rückzahlungen geleistet wurden, ist fast durchweg mit einem Erfolg zu rechnen. Damit soll nicht gesagt sein, daß alle Fälle, bei denen Rückzahlung noch nicht zu erlangen war, als Mißerfolge zu buchen sind; vielmehr ist auch bei vielen dieser Darlehensempfänger verhindert worden, daß sie unterstützungsbedürftig wurden.

Als typische Beispiele dafür, was im einzelnen Fall durch Vergabe eines Darlehens erreicht werden kann, mögen zum Schlusse die nachstehenden Fälle aus der Praxis des Verwaltungsbezirks Charlottenburg dienen:

1. Herr A. betreibt seit 4 Jahren ein kleines Papierwarengeschäft, das ihn mit Frau und Kind gerade ernährt. Er besitzt mehrere Morgen Ackerland, die er wegen schwebender Erbauseinandersetzungen nicht ausnutzen kann. Er hat in der Hoffnung auf eine weitere Erbschaft, einen größeren Posten Ware bezogen und einen Wechsel über 800 RM. gegeben. Er kann den Wechsel jetzt nicht einlösen. Mit Hilfe eines Darlehens von 500 RM. kann er sich von seinen drückenden Verbindlichkeiten befreien und seinen Kredit erhalten. Der Betrag ist innerhalb eines Jahres zurückbezahlt worden.

2. Fräulein B., früher Hausdame, hat mit Hilfe von Ersparnissen eine Pension übernommen; von den Gesamtkosten von 4000 RM. hat sie in Ratenzahlungen bereits die Hälfte aufgebracht. Da daneben aber noch Anschaffungen nötig waren, ist sie mit zwei Monaten Miete im Rückstand geblieben. Es besteht die Gefahr, daß der Wirt vorgeht, und daß bei einer Exmision die Ersparnisse, die Fräulein B. in das Unternehmen gesteckt hat, verloren gehen, so daß sie mittellos wird. Fräulein B. erhält ein Darlehen von 400 RM.; der Hauswirt, dessen Forderungen damit nicht voll getilgt sind, erklärt sich daraufhin bereit, nichts zu unternehmen. Fräulein B. kann kurz darauf die Pension günstig verkaufen und hat seitdem öffentliche Hilfe nicht in Anspruch zu nehmen gebraucht.

3. Fräulein C., 36 Jahre alt, hat seit Jahren Stellungen als Kinderpflegerin in Kinderheimen gehabt. Sie ist, da sie keinerlei geregelte Ausbildung hat, jetzt nicht mehr unterzubringen und schon seit längerer Zeit arbeitslos. Nach Auskunft des Arbeitsamtes und verschiedener Fachstellen besteht die Möglichkeit der Arbeitsvermittlung, wenn sie im Massieren und orthopädischen Turnen ausgebildet wird. Die Ausbildung ist ihr mit Hilfe eines Darlehens ermöglicht worden. Fräulein C. hat jetzt eine Stellung. Die Darlehenssumme hat sie bereits zum größeren Teil zurückbezahlt.

4. Herr D. hat seit 30 Jahren ein Lebensmittelgeschäft. Schulden sind nicht vorhanden. Der Umsatz ist sehr gering, da seit der Inflation Betriebskapital fehlt. D. kann nur in kleinen Mengen und daher wenig vorteilhaft einkaufen. Es besteht die Gefahr, daß das Geschäft dadurch immer mehr zurückgeht. Durch ein Darlehen von 250 RM. wird er in die Lage versetzt, etwas Ware beschaffen zu können, so daß sich der Umsatz hebt. Die Rückzahlung ist nach einem Jahr voll erfolgt.

Schnaps und Familienleben.

In einem kleinen Schweizerdörfchen, das kaum 80 Köpfe zählt, aber eine gut besuchte Wirtschaft besitzt, und in dem Kirschen und anderes Obst zu Schnaps gebrannt werden, stößt man mindestens in jedem dritten Haus auf ein schweres Alkoholdrama.

„Unsere älteren Kinder sind nicht dumm“, sagte mir die Frau eines der reichsten Bauern, der in seinen jüngeren Jahren tüchtig und arbeitsam war, später aber zu einem schweren Trinker wurde, „aber die jüngeren leisteten gar nichts in der Schule. Und wie konnte es anders sein? Der Vater war nie da, um ihnen zu helfen, alle Abende verbringt er im Wirtshaus und kommt betrunken heim. Meine Gesundheit ist ruiniert, besonders nach der großen Schande, die uns zuteil wurde: aus lauter Dummheit stellte unser Jüngster etwas Schlimmes an und kam für ein Jahr in die Korrekptionsanstalt, er wurde angeschuldigt, das Nachbarhaus in Brand gesteckt zu haben. Es ist noch merkwürdig, daß mein Mann bei diesem Leben so gesund bleibt. Fast könnte man glauben, fügte die Frau nachdenklich hinzu, daß der Alkohol, mit dem sein ganzer Körper durchtränkt ist, ihn einfach konserviert.“ — Der Schnaps als Konservierungsmittel hat sich aber in diesem Falle nicht bewährt: der Mann erkrankte am Magenkrebs und starb. „Nie haben meine Kinder etwas Liebes vom Vater empfangen“, klagte mir die Frau eines anderen Trinkers, der den Eindruck eines mißmutigen Schwächlings machte. Zu Hause ist er immer schlechter Laune und schaut nur, wie er zu einem guten Tropfen kommen könnte. Aber auch die Kinder sind zu ihm nicht so wie sie sein sollten. Wenn er krank ist — vom vielen Trinken ist sein Magen nichts mehr wert —, und ich ihn pflege, so werden sie nur böse. „Du bist viel zu gut, Mutter, sagen sie mir, er verdient es nicht. Es geschieht ihm recht, wenn er krank ist, warum trinkt er so viel?!“

„Trinkt dein Vater wirklich nie Schnaps?“ fragte halb mißtrauisch, halb neidisch ein Mädchen ihre Schulkameradin. „Wenn unser Vater betrunken ist, dann ist er sehr böse zur Mutter und zu uns, wir fürchten uns sehr vor ihm.“ Der Bruder des Mädchens kam in die Schule mit geschwollenem und zerschundenem Gesicht. Auf die Frage der Lehrerin, was ihm zugestoßen sei, erzählte der Bub, daß der Vater wegen eines Schlüssels, den er nicht finden konnte, in Wut geriet, einen Holzschuh ergriff und den Knaben damit ins Gesicht schlug. Als dieser Bauer anfing, sein Pferd zu mißhandeln, schlug das Tier aus und versetzte seinem rohen Herrn einen so starken Hieb in die Brust, daß er ins Spital verbracht werden mußte.

Auf der Dorfstraße sah man einmal Kinder, die mit Neugierde ihren 12jährigen Kameraden umringten. Der Knabe war betrunken. Manche fanden das Schauspiel lustig und lachten dazu, die anderen waren empört und angeekelt. Als